

Satzung

Turnverein von 1907 Coburg-Ketschendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein von 1907 Coburg-Ketschendorf e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Instandhaltung der Sportanlagen, Turnhallen einschließlich des Jugendraumes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Förderung der Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO 1977).
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1.Vorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassewart
- Schriftwart

- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je alleine vertreten.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- Mitgliedern des Vorstandes
- Oberturnwart
- Frauenwart
- Jugendwart
- Seniorenvertreter
- Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit
- Wanderwart
- Vergnügungswart
- den Abteilungsleitern

In den Vereinsausschuss können weitere Personen berufen werden.

(2) Der Vereinsausschuss wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

(3) Der Vorstand und/oder Vereinsausschuss haben in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind bindend.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen

- wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließt
- oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

(4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist von Vorstand und Vereinsausschuss über die Tätigkeit im vergangenen Jahr zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über vorliegende Anträge.

(6) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder das beantragt.
- (10) Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- (12) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Diese müssen eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingehen. Dringlichkeitsanträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung angenommen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und in der die einfache Mehrheit entscheidet. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
- (4) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt der Stadt Coburg mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.01.2004 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 07.07.2004 in Kraft.